



Sachbearbeitung Task Force Linie 2
Datum 13.11.2017
Geschäftszeichen TFL2-Fä * 110
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 07.12.2017 TOP
Behandlung öffentlich GD 434/17

Betreff: ÖPNV-Finanzreform: Entwurf einer Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
- Beschluss -

Anlagen: Entwurf einer Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Anlage 1)

Antrag:

Dem vorgelegten Entwurf einer Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, diesen nach § 17 ÖPNVG in die Anhörung zu geben.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, ZS/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Auf die Ausführungen zur Ausgangssituation wird auf GD 403/17 verwiesen.

In mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen den Aufgabenträgern im Verbund DING (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach und Stadt Ulm) haben sich die Verwaltungen auf eine gemeinsame Empfehlung an ihre Gremien verständigt, die folgende Eckpunkte umfasst: Erlass einer „allgemeinen Vorschrift“ auf Basis des Modells 1, bei dem die Preisdifferenz zwischen der um 25% rabattierten Schülermonatskarte und der Monatskarte für Erwachsene ausgeglichen wird.

Der in og. Abstimmungsgesprächen ebenfalls ausgearbeitete und in Anlage beigefügte Entwurf der Satzung regelt den Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen für Mindererlöse durch die vorgeschriebene Rabattierung der Schülermonatskarten. Der Entwurf entspricht der Handreichung zur Ausgestaltung allgemeiner Vorschriften/empfohlene Mustersatzung von Städtetag/Landkreistag nach dem sogenannten „Modell 1“.

Um den Ertragseffekt von Mehrbestellungen durch die Rabattierung zu bereinigen berücksichtigt diese Satzung einen vom Land empfohlenen Elastizitätsfaktor von 90%. Die Verkehrsunternehmen haben jährlich nachzuweisen, dass mit Zahlungen durch diese Satzung keine Überkompensation erfolgt.

Die Stadt Ulm wird voraussichtlich die SWU mit dem Betrieb der Verkehrsleistungen gemäß dem Nahverkehrsplan betrauen und folglich eine Neugestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) vornehmen. Wir sehen daher vor, die allgemeine Vorschrift im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ulm zunächst bis 31.12.2019 zu befristen und damit diese zunächst nur mit einer begrenzten Laufzeit bis zum 31.12.2019 zu erlassen.

Mit der Umsetzung dieses Modells dürften in den meisten Fällen die Ausgleichsbeträge unter den heutigen Beträgen liegen. Im Regelfall wird bei Modell 1 ein kostendeckender Betrieb von Linien nur mit zusätzlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, also gemeinwirtschaftlich möglich sein. Deshalb ist im Rahmen des rechtlich Möglichen vorgesehen, die übrigen Mittel über öffentliche Dienstleistungsaufträge auszusahlen.

Die Durchführung der Anhörung vor Satzungserlass ist Ausdruck des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und gesetzlich in § 17 ÖPNVG verankert.

Nach Durchführung der Anhörung bei den betroffenen Verkehrsunternehmen wird die Verwaltung eventuelle Anregungen bzw. Änderungswünsche prüfen und mit den og. Aufgabenträgern abstimmen.

Die Satzung soll im ersten Quartal 2018 zur Verabschiedung kommen. Im Hinblick auf die gesetzliche Frist ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung vorgesehen.

Die Gremien des Alb-Donau-Kreises und des Landkreises Biberach wollen ebenfalls zeitnah entsprechende Beschlüsse fassen.